Wohnbaugenossenschaft Cooperativa Lagrev



STATUTEN

Inhalt

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	4
	Art. 1: Sitz	4
	Art. 2: Zweck	4
	Art. 3: Ziel / Nutzen	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
	Art. 4: Mitgliedschaft	5
	Art. 5: Beitritt	5
	Art. 6: Übertragbarkeit der Anteilscheine	5
	Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	Art. 8: Austritt	6
	Art. 9: Veräusserung	6
	Art. 10: Übertragbarkeit im Todesfall	6
	Art. 11: Übertragbarkeit bei Trennung und Scheidung	6
	Art. 12: Ausschluss / Schadenersatz	6
Ш	FINANZEN	7
	Art. 13: Genossenschaftskapital	7
	Art. 14: Rückkauf / Rückzahlung der Anteilscheine	7
	Art. 15: Haftung	7
	Art. 16: Fonds	7
	Art. 17: Verzinsung der Anteilsscheine	7
	Art. 18: Entschädigung der Organe	8
	Art. 19: Betriebsrechnung / Bilanz	8
IV	ORGANISATION	8
	Art. 20: Organe	8
a.	Die Generalversammlung	8
	Art. 21: Einberufung	8
	Art. 22: Einladung	9
	Art 23: Befugnisse	9
	Art. 24: Vorsitz / Protokoll/ Stimmenzähler	9
	Art. 25: Stimmrecht/ Vollmacht	9
	Art. 26: Beschlüsse	10
	Art. 27: Statutenänderung	10
b.	Die Verwaltung	10
	Art. 28: Zusammensetzung	10
	Art. 29: Amtsdauer	10

	Art. 30: Vertretung	. 10
	Art. 31: Einladung / Beschlüsse / Protokoll	. 10
	Art. 32: Rechtsverbindliche Unterschriften	. 11
	Art. 33: Pflichten/ Befugnisse / Kompetenz	. 11
	Art. 34: Spezialkommissionen	. 11
c.	Die Revisionsstelle	. 12
	Art. 35: Wahl und Konstituierung	. 12
	Art. 36: Aufgaben	. 12
V.	AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT	. 12
	Art. 37: Auflösung	. 12
	Art. 38: Liquidation	. 12
	Art. 39: Liquidationsgewinn	. 13
V	. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	. 13
	Art. 40: Publikationen	. 13
	Art. 41: Genehmigung durch das BWO	. 13
	Art. 42: OR	. 13
	Art. 43: Inkrafttreten	. 13

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Sitz

Unter dem Namen Wohnbaugenossenschaft Cooperativa Lagrev(nachfolgend Genossenschaft) besteht mit Sitz in Sils i.E. / Segl eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2: Zweck

Zweck der Genossenschaft ist es, dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken und durch Erstellung, Unterhalt, Verwaltung und Vermietung von Wohnungen in Kostenmiete unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht die Wohnungsnot der einheimischen Bevölkerung zu mildern.

Die Genossenschaft bezweckt insbesondere, aber nicht abschliessend, die Überbauung der Parzellen Nr. 2872 und 2873 in Sils i.E. / Segl im Baurecht mit preisgünstigen Wohnungen mehrheitlich für Familien mit schulpflichtigen Kindern, um Sils i.E. / Segl nachhaltig zu beleben und die romanische Sprache durch den Schulbesuch dieser Kinder in Sils i.E. /Segl zu fördern.

Art. 3: Ziel / Nutzen

Bei der Vermietung von Wohnungen, welche die Genossenschaft im Eigentum hält und die Gemeinde Sils i.E. / Segl finanziell unterstützt, gelten folgende Grundsätze:

a) Erstwohnungsverpflichtung

Sämtliche Wohnungen sind ausschliesslich als Erstwohnungen, in der Vermietung, im Sinne des Nebenerlasses zum Baugesetzes der Gemeinde Sils i.E./Segl zu nutzen.

Das Vermietungsreglement definiert die Reihenfolge in der Vermietung. Grundsätzlich haben Personen Vorrang, die bereits Wohnsitz in Sils i.E./Segl haben oder hatten oder in Sils i.E./Segl arbeiten, vor Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in der Region. Im letzten Rang folgen alle übrigen Interessenten.

Innerhalb der einzelnen Kategorien haben jene Personen Vorrang, welche aufgrund der Gesamtumstände Bedarf an preisgünstigem Wohnraum haben. Die Vermietung der Wohnungen an Personen mit überdurchschnittlichem Einkommen und Vermögen ist in aller Regel nicht möglich

b) Mindestbelegung

Das Vermietungsreglement muss eine Bestimmung enthalten, dass mindestens so viele Personen die Wohnung dauerhaft nutzen, wie die Anzahl Wohnräume abzüglich die Zahl 1 ergibt (beispielhaft: für die 3 Zimmer-Wohnung ist eine Mindestanzahl von 2 Personen vorgeschrieben). Ebenfalls muss im Reglement bei dauerhafter Unternutzung eine Übergangsfrist für den Auszug definiert sowie ein Vormietrecht für eine kleinere Wohnung in einer anderen der Genossenschaft gehörenden Liegenschaft statuiert werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitgliedschaft

Sowohl natürliche wie juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Statuten der Genossenschaft anerkennen und gewillt sind, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und zu fördern, können Genossenschafts-Mitglied werden.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 5: Beitritt

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand der Genossenschaft, in welcher die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden, und der Übernahme von mindestens einem Anteilschein von Fr. 100°000.-.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist verpflichtet, das Mitgliederverzeichnis nach erfolgtem Aufnahmebeschluss nachzuführen. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Grundangabe abweisen, ausgenommen davon ist das Aufnahmegesuch der Mietergemeinschaft mit einem Anteilschein.

Art. 6: Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine sind nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar. Die Übertragbarkeit beurteilt sich sinngemäss nach Art. 4. Eine Übertragung oder Abtretung von Anteilscheinen hat in jedem Falle durch Rückgabe der Anteilscheine an die Genossenschaft zu erfolgen.

Zurückgegebene Anteilscheine werden vorerst den übrigen Genossenschafts-Mitgliedern zur Übernahme angeboten.

Ein Genossenschafts-Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit weitere Anteilscheine zukaufen. Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sind ausgeschlossen.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Veräusserung der Anteilscheine,
- e) durch Tod,
- d) durch Ausschluss,
- e) beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Art I 2.
- f) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Art. 8: Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Art. 9: Veräusserung

Die Veräusserung der Anteilscheine kann an die Genossenschaft, an ein Genossenschaftsmitglied oder an einen Dritten erfolgen. Dabei sind Art. 4, Art. 6 und Art. 14 zu beachten. Ist weder ein Dritter noch ein anderes Genossenschaftsmitglied willens, die Anteilscheine zu übernehmen, so kann die Genossenschaft bei fehlenden liquiden Mitteln die Rücknahme der Anteilscheine bis maximal drei Jahre verzögert vornehmen.

Art. 10: Übertragbarkeit im Todesfall

Beim Tode eines Genossenschafts-Mitglieds geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über.

Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 11: Übertragbarkeit bei Trennung und Scheidung

Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Trennungs- und Scheidungsurteil.

Art. 12: Ausschluss / Schadenersatz

Ausschluss:

Ein Genossenschafts-Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft oder gegen die Statuten und Beschlüsse zuwiderhandelt,
- b) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Genossenschafts-Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Diese beschliesst definitiv.

Einem Rekurs steht keine aufschiebende Wirkung zu.

Schadenersatz:

Ist der Genossenschaft durch das Verhalten eines ausgeschlossenen Genossenschaftsmitgliedes Schaden entstanden, so ist dieser von den Guthaben (Rückzahlungswert der Anteilscheine) des ausgeschlossenen Genossenschafts-Mitgliedes im Sinne von Art. 14 in Abzug zu bringen.

III. FINANZEN

Art. 13: Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten und liberierten Anteilscheine.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen kann, ist unbeschränkt.

Ein einzelner Genossenschafter darf nicht mehr als 20% des Eigenkapitals besitzen. Bei der Quotenberechnung gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise (Familien, verbundene Unternehmen, etc.).

Art. 14: Rückkauf / Rückzahlung der Anteilscheine

Die Genossenschaft ist berechtigt, auf Beschluss des Vorstandes jederzeit Anteilscheine zurückzukaufen unter Berücksichtigung der Mindesthaltedauer.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafts-Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Es werden ihnen die voll einbezahlten Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens aber zum Nennwert zurückbezahlt.

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 16: Fonds

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und / oder die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung.

Art. 17: Verzinsung der Anteilsscheine

- 1. Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgelegt.
- 2. Die Verzinsung der Anteilsscheine (Dividende) darf den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstansatz von 6 % (sechs Prozent) nicht überschreiten.
- 3. Die Verzinsung der Anteilscheine darf erst erfolgen, wenn nach Berücksichtigung der Einnahmen und den Aufwendungen, u.a. dem Unterhalt, der Instandhaltung und der Instandsetzung der Liegenschaft(en), ein Gewinn resultiert.

Art. 18: Entschädigung der Organe

- 1. Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz, beides zu mittleren Marktpreisen, beanspruchen.
- 2. Mitglieder des Vorstands sowie Beauftragte (inkl. Werk-, Planungs- und Dienstleistungen) können separat nach Zeitaufwand oder Werkleistungsbeschrieb zu mittleren Konkurrenzpreisen entschädigt werden.
- 3. Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.
- 4. Der Vorstand erstellt ein Vergütungs- und Entschädigungsreglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 19: Betriebsrechnung / Bilanz

Die Jahresrechnung der Genossenschaft wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Der Vorstand hat den Genossenschafts-Mitgliedern die nach gesetzlichen Vorschriften abgefasste Betriebsrechnung und die Jahresbilanz mit dem Revisionsstellenbericht sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Betriebsergebnisses spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu zustellen.

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Art. 957 – 960e OR und weitere gesetzliche Vorschriften.

IV. ORGANISATION

Art. 20: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- e) die Revisionsstelle.

a. Die Generalversammlung

Art. 21: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, jeweils spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen werden.

Ein Zehntel der Genossenschafts-Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 22: Einladung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, unter Beachtung einer Frist von 10 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Bei Statutenänderungen muss der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Möglichkeit einer Universalversammlung gemäss OR Art. 884 bleibt vorbehalten.

Art 23: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- c) Abnahme des Revisionsstellenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsergebnisses,
- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Entlastung der Verwaltung,
- f) Entscheidung von Rekursen der Genossenschafts-Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über Erstellung, Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken bzw. Immobilien,
- h) Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen oder Krediten,
- i) Ernennung von Liquidatoren im Falle der Auflösung der Genossenschaft,
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Art. 24: Vorsitz / Protokoll/ Stimmenzähler

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der nicht Genossenschafts-Mitglied zu sein braucht, und bestimmt die Stimmenzahler.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 25: Stimmrecht/Vollmacht

Jedes Genossenschafts-Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich das Genossenschafts-Mitglied durch ein anderes Genossenschafts- Mitglied vertreten lassen, doch darf kein

Bevollmächtigter mehr als ein Genossenschafts-Mitglied vertreten. Die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig.

Art. 26: Beschlüsse

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, offen und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlussfassungen handelt; bei Wahlen das Los.

Art. 27: Statutenänderung

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen.

b. Die Verwaltung

Art. 28: Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus 5 Personen. Die Politische Gemeinde Sils i.E./Segl hat ein Anrecht darauf, ein Mitglied, welches in Sils wohnhaft ist, in den Vorstand zu delegieren. Die Mietergemeinschaft hat ein Anrecht darauf, ein Mitglied in die Verwaltung zu delegieren, sofern diese Mietergemeinschaft einen Anteilschein übernimmt.

Die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder müssen in Sils i.E. / Segl wohnhaft sein.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 29: Amtsdauer

Die Verwaltungsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen zu verstehen ist.

Die Verwaltungsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 30: Vertretung

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafts-Mitglieder zu sein brauchen.

Art. 31: Einladung / Beschlüsse / Protokoll

Einladung

Die Verwaltung versammelt sich nach Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Mitglieder.

Beschlüsse

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los, den Ausschlag.

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 32: Rechtsverbindliche Unterschriften

Die Verwaltung bezeichnet die Mitglieder, die zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Es dürfen nur Kollektivunterschriften zu zweien erteilt werden.

Art. 33: Pflichten/ Befugnisse / Kompetenz

Pflichten/ Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie kann alle der Genossenschaft dienenden Rechtshandlungen vornehmen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen,
- c) die Verwaltungs- und Generalversammlungsprotokolle, die notwendigen Geschäftsbücher und das Mitgliederverzeichnis regelmässig nachzuführen,
- d) die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten,
- e) die vorgeschriebenen Publikationen anzuzeigen.

Kompetenz

Die Verwaltung beschliesst über Ausgaben, die einmalig den Betrag von Fr. 50'000.- nicht übersteigen, ausgenommen die Generalversammlung hat über ein Kostendach im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen entschieden. Darüberhinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 34: Spezialkommissionen

Die Verwaltung kann eine Geschäftsstelle und für besondere Zwecke Spezialkommissionen bezeichnen.

c. Die Revisionsstelle

Art. 35: Wahl und Konstituierung

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von einem Jahr von der Generalversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Art. 36: Aufgaben

Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird stattdessen das Opting Out beschlossen, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).

Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 37: Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafts-Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt. Sie erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 38: Liquidation

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nennwert verwendet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39: Liquidationsgewinn

Ein Liquidationsüberschuss, der nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Anteile höchstens zum Nennwert verbleibt, muss vollumfänglich an die Gemeinde Sils i.E./ Segl ausgerichtet werden. Die Ausrichtung erfolgt mit der Auflage, den Überschuss zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40: Publikationen

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Graubünden, bzw. soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafts-Mitglieder erfolgen brieflich oder per E-Mail.

Art. 41: Genehmigung durch das BWO

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

Art. 42: OR

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 43: Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten sind durch die Generalversammlung vom 25. Februar 2023 angenommen.

Sie treten nach der Eintragung in das Handelsregister in Kraft

Ort und Datum				
Der Präsident	Der Proto	kollführer		